

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-HFAQ/002/18

öffentlich

Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für die Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 15.03.2018

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

11.04.2018 Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme von Zuwendungen

- der Stiftung der Kreissparkasse Quedlinburg für die Neuakzentuierung der Ausstellung „Körper, Gesundheit und Sport in der Aufklärung – Erleben, Klopstock, GutsMuths“ im Klopstockhaus und für das Theaterstück „Heinrich, Otto, Otto und Otto oder Wie zu den 12 noblen Damen Namen kamen ...Ein theatraler Schlossspaziergang“ (Anlage 1)

sowie

- der in der Anlage 2 aufgeführten Unternehmen für die Durchführung des Festjahres 2019 und zur Unterstützung zum „Tag des offenen Denkmals“ 2018.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Weidemann, Sabine	gez. Weidemann 21/3/18
Erforderliche Mitzeichnungen:	0.1 Personalwesen, Städtische Museen, Archiv, IuK 2 Recht, Ordnung, Kultur und Bürgerservice	gez. Goldbeck 21.3.18 gez. W. Scheller 23/03/18
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen und Bildung	gez. Frommert 21/03/18
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 22.03.18

Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Nach § 99 (6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten.

Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung.

Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Entsprechend der Anlage 1 I. Buchstabe k) der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg in der zur Zeit geltenden Fassung ist für die Annahme und Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt mit einem Vermögenswert, der im Einzelfall die Höhe von 1.000 € übersteigt aber nicht größer als 10.000 € ist, der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. § 52 Abs. 2 KVG LSA ist nicht anwendbar.

Die Stiftung der Kreissparkasse Quedlinburg stellt der Welterbestadt Quedlinburg für die in der Anlage 1 aufgeführten Projekte finanzielle Mittel in einem Gesamtumfang in Höhe von 8.000 Euro zur Verfügung.

Im Rahmen von Sponsoringverträgen unterstützen die in der Anlage 2 aufgeführten Unternehmen die Welterbestadt Quedlinburg bei der Durchführung des Festjahres 2019 sowie den „Tag des offenen Denkmals“ 2018.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
freiwillige Aufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		BUst	BUst
		EUR	EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ <input type="checkbox"/> keine	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
EUR	EUR	Eigenanteil	Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.)
		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigungen	Jahr EUR	Folgejahre	Jahr EUR
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR		Jahr EUR
	Jahr EUR		Jahr EUR

Anlagen:

- Liste der Sponsoringverträge über 1.000 €